

Tatherrschaft beim Völkermord und Völkermordabsicht

BGH, Urteil vom 21.5.2015 – 3 StR 575/14 (OLG Frankfurt a.M.)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die in dem zentralafrikanischen Land Ruanda lebende Bevölkerung ist seit frühester Zeit in die durch ihr Volkstum bestimmten Gruppen der Hutu, der Tutsi und der Twa eingeteilt. Der Angeklagte gehörte der Volksgruppe der Hutu an und war seit 1988 Bürgermeister der im Norden Ruandas gelegenen Gemeinde Muvumba. Zwischen April und Juli 1994 wurden im Rahmen eines Genozids zwischen 500.000 und 1 Mio. Tutsi getötet. Der Angeklagte nahm dabei eine ambivalente Haltung ein: Einerseits war ihm die Verfolgung und Vernichtung der Tutsi kein besonderes Anliegen; er war auch am Wohlergehen derjenigen Bürger Muvumbas interessiert, die Tutsi waren. Andererseits hielt er Reden, in denen er die offizielle gegen die Tutsi gerichtete Propaganda verkündete, welche er auch in die Tat umzusetzen bereit war, wenn es ihm aufgrund der jeweiligen Situation opportun erschien, um seiner Stellung als Funktionsträger des Regimes zu genügen und diese zu erhalten.

Im Zuge des Genozids an den Tutsi fand u.a. das sog. Kirchenmassaker von Kiziguro statt. Mindestens 450 Menschen, von denen die allermeisten den Tutsi angehörten, hatten vor den Gewalttaten auf dem Gelände der Kirche des in der Gemeinde Murambi gelegenen Ortes Kiziguro Schutz gesucht. Am 11. April 1994 griffen Soldaten, Gendarmen, Gemeindepolizisten, Angehörige der Interahamwe-Milizen sowie Bürger Murambis und Muvumbas diese Personen mit dem Ziel an, sie zu töten. Der Angriff wurde bei einer Zusammenkunft im Beisein des Angeklagten besprochen, vom ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Murambi, Jean-Baptiste Gatete, und anderen Autoritätspersonen befehligt, zu denen auch der Angeklagte gehörte. Die Angreifer töteten mindestens etwa 400 der auf dem Kirchengelände befindlichen Menschen überwiegend mit Macheten, Lanzen, Knüppeln, Äxten, Beilen und Hacken zumeist auf sehr qualvolle und grausame Weise.

Der Angeklagte wurde vom OLG Frankfurt a.M. wegen Beihilfe zum Völkermord nach §§ 220a Abs. 1 Nr. 1 a. F. (= § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB), 27 StGB schuldig gesprochen. Er habe Gatete und den unmittelbaren Angreifern bloß Hilfe geleistet. Der Angeklagte selbst habe keine Tatherrschaft gehabt. Zudem sei nicht festgestellt, dass der Angeklagte selbst in der Absicht gehandelt habe, die Gruppe der Tutsi ganz oder teilweise zu zerstören. Der BGH hat das Urteil des OLG aufgehoben und zurückverwiesen. Dabei hat es die Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen aufrechterhalten.

II. Entscheidungsgründe

Hinsichtlich des objektiven Tatgeschehens geht der BGH davon aus, dass die getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen des objektiven Tatbestands eines mittäterschaftlich vom Angeklagten begangenen Völkermords tragen. Zunächst stellt er die von der Rechtsprechung allgemein aufgestellten Kriterien der Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe dar, die auch hier gelten: Mittäterschaft ist gegeben, wenn ein Tatbeteiligter mit seinem Beitrag nicht bloß fremdes tatbestandsverwirklichendes Tun fördern will, sondern dieser Beitrag im Sinne arbeitsteiligen Vorgehens Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit aufgrund eines gemeinschaftlichen Tatentschlusses sein soll. Dabei muss der Beteiligte seinen Beitrag als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils wollen. Ob ein Beteiligter ein derart enges Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfasst sind, in wertender Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte für diese Beurteilung können der Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille hierzu sein, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betroffenen abhängen. Im konkreten Fall förderte der Angeklagte mit zahlreichen und gewichtigen Tätigkeiten nicht lediglich fremdes Tun, sondern fügte mehrere eigene, vom Willen zur Tatherrschaft getragene, objektiv für die Tat wesentliche Tatbeiträge in eine gemeinschaftliche Tat ein. So war der Angeklagte bereits in die Vorbereitungen des Massakers eingebunden. Im Einzelnen ist festgestellt, dass er sich am 10. April 1994 zu dem Kirchengelände begab und Gespräche mit den Priestern führte. Am Nachmittag desselben Tages nahm er an einer Zusammenkunft der "Verwalter" teil, bei der der Angriff besprochen und beschlossen wurde, zur Verstärkung Soldaten aus Gabiro herbei-

zuholen. Auch zu dem unmittelbaren Tatgeschehen leistete der Angeklagte wesentliche Beiträge. Am Vormittag des 11. April begab er sich mit Gatete und anderen Autoritätspersonen zu dem Kirchengelände, um den Angriff zu befehligen und zu koordinieren. Er stand neben Gatete, als dieser befahl, mit dem Angriff zu beginnen, und verlieh auf diese Weise der Aufforderung zusätzliches Gewicht. Auch forderte er die Angreifer persönlich mit Worten wie "Helft!", "Helft mal!", "Arbeitet!" und "Fangt mit Eurer Arbeit an!" dazu auf, die versammelten Tutsi zu töten, was die Angreifer weiter bestärkte. Als er erfuhr, dass es den bislang anwesenden Angreifern nicht gelingen werde, alle Tutsi zu töten, bevor das Eintreffen der herannahenden RPR-Truppen zu erwarten war, sagte er zu, Unterstützung zu bringen, und forderte die Anwesenden auf, das Möglichste zu tun, um die anwesenden Tutsi umzubringen. Sodann fuhr er zu den umliegenden Lagern und transportierte einige der sich dort aufhaltenden Flüchtlinge mit seinem Fahrzeug zum Kirchengelände, damit sie die dort befindlichen Tutsi töten. Anschließend ging er in den Innenhof des Kirchengeländes, in dem zahlreiche Leichen lagen und das Blut knöchelhoch stand, und forderte die dort tötenden Angreifer auf, sich mit dem weiteren Töten zu beeilen. Im weiteren Verlauf des Massakers erschien er bei denjenigen Angreifern, die das Gelände umstellten, und wies diese an aufzupassen, dass niemand entkomme. Da der Angeklagte sich an dem unmittelbaren Tatgeschehen beteiligte, erfüllte das Verhalten des Angeklagten die objektiven Voraussetzungen einer unmittelbaren Mittäterschaft nach § 25 Abs.2 StGB, auch wenn nicht festgestellt ist, dass er eigenhändig Tötungshandlungen vornahm.

Eine Völkermordabsicht – das zielgerichtete Wollen der teilweisen oder vollständigen Zerstörung einer von der Vorschrift geschützten Gruppe zumindest in deren sozialer Existenz – könne zwar auf Grundlage der getroffenen Feststellungen beim Angeklagten nicht positiv festgestellt werden. Allerdings weist die Ablehnung der Völkermordabsicht durch das OLG auch mit Blick auf den insoweit im Revisionsverfahren geltenden eingeschränkten Prüfungsmaßstab durchgreifende Rechtsfehler auf. Ein solcher kann darin liegen, dass die zugrunde liegende Beweiswürdigung lückenhaft ist oder das Tatgericht überspannte Anforderungen an die für die Feststellung des Tatbestandsmerkmals erforderliche Sicherheit stellt. Das OLG hat zur Begründung dafür, dass nicht mit ausreichender Sicherheit auf die Völkermordabsicht geschlossen werden könne, lediglich ausgeführt, die Verfolgung und Vernichtung der Tutsi seien dem Angeklagten kein besonderes eigenes Anliegen gewesen. Diese eher rudimentären Erwägungen greifen nach Ansicht des BGH in mehrfacher Hinsicht zu kurz: Das OLG hat auch festgestellt, der Angeklagte habe Reden gehalten, in denen er die offizielle gegen die Volksgruppe der Tutsi gerichtete Propaganda verkündete, welche er auch in die Tat umzusetzen bereit gewesen sei, wenn es ihm aufgrund der jeweiligen Situation opportun erschienen sei. Diese ausdrückliche Feststellung hätte Anlass gegeben zu erwägen, ob die Zerstörung zumindest eines Teils der Volksgruppe der Tutsi sich für den Angeklagten als notwendiges Mittel für einen dahinter liegenden weiteren Zweck - die Erhaltung seiner Stellung im staatlichen System Ruandas - darstellte. Denn es genügt, wenn die ganze oder teilweise Zerstörung der Gruppe das Zwischenziel des Täters bildet; sie muss ebenso wie bei den sonstigen Delikten mit einer durch eine besondere Absicht geprägten überschießenden Innentendenz nicht Triebfeder bzw. Endziel, Beweggrund oder Motiv des Täters sein. Mit der pauschalen Aussage, auf die Völkermordabsicht könne auch aus der festgestellten Beteiligung an der Tat nicht geschlossen werden, ist das OLG zum einen von einem zu niedrigen Gewicht der objektiven Tathandlungen ausgegangen ist und hat zum anderen nicht beachtet hat, dass das Massaker Teil eines staatlich geförderten genozidalen Gesamtgeschehens war. Die mehreren, sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden und sich in das Gesamtgeschehen nahtlos einfügenden objektiven Tathandlungen des Angeklagten legen für sich genommen nicht nahe, der Angeklagte habe als einziger aller gemeinschaftlich handelnden Tatbeteiligten nicht mit Völkermordabsicht gehandelt. Jedenfalls wären die Tathandlungen im Einzelnen auf ihre Indizwirkung für das Vorliegen der Völkermordabsicht zu würdigen gewesen. Dies hat das OLG versäumt.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit den objektiven Voraussetzungen der Tatherrschaft beim Völkermord und greift dafür auf die allgemeinen Grundsätze zurück. Zudem formuliert sie Anforderungen an die Feststellung der Völkermordabsicht.